

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	3 (1988)
<b>Artikel:</b>	Jugendstrafrecht : gesetzgebungsrechtliche Parameter aus der Sicht des Bundes
<b>Autor:</b>	Krauskopf, Lutz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051380">https://doi.org/10.5169/seals-1051380</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**JUGENDSTRAFRECHT: GESETZGEBUNGSPOLITISCHE PARAMETER AUS DER SICHT DES BUNDES**

---

Lutz Krauskopf

**Einleitung/Standort**

Zunächst möchte ich Ihnen die besten Grüsse von Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, übermitteln. Sie verfolgt Kongresse, wie den Ihrigen, mit grosser Aufmerksamkeit, stehen doch der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches und das Jugendstrafrecht derzeit im vorparlamentarischen Stadium einer umfassenden Revision.

Die Vorentwürfe für die Revision des AT-StGB und des Jugendstrafrechts stammen aus der Feder der Professoren Hans Schultz und Martin Stettler. Diese Vorentwürfe werden zur Zeit von einer Expertenkommission durchberaten. Sie werden verstehen, dass ich als Präsident dieser Kommission mich im folgenden einer gewissen Zurückhaltung zu befleissigen habe. Aus naheliegenden Gründen ginge es nicht an, die Arbeit der Sachverständigen inhaltlich beeinflussen zu wollen.

Andererseits bin ich aber von Amtes wegen verpflichtet, mich mit den abstrakten, organisatorischen Vorbedingungen der Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts zu befassen. Dem BJ obliegt nämlich "die Entwicklung von Grundsätzen für das methodische Vorbereiten von Erlassen". Dabei soll dem Aspekt der Gesetzgebungs-Methodik künftig eine noch grössere Bedeutung zukommen. Das Hauptgewicht der Aufgaben des Amtes verschiebt sich von der rechtsanwendenden auf die rechtsetzende Funktion.

Von daher erschliesst sich denn auch der Sinn des etwas

barock geratenen Titels meines Grusswortes: Ich möchte aus der Position eines mit gesetzgeberischen Aufgaben im Gebiet des Jugendstrafrechts betrauten Amtes über Randbedingungen "laut nachdenken".

### Anliegen

Für die Revision des AT/StGB und des Jugendstrafrechts besteht für die Schweiz derzeit eine eigenartige und einzigartige Situation. Wir sollen und müssen die von der Gesetzgebungsmethodik entwickelten Vorgaben verwirklichen. Sozusagen auf dem Prüfstand wird sich dabei zeigen, ob die in den letzten Jahren um den Begriff "Gesetzgebungslehre" aufgekommene wissenschaftliche Betriebsamkeit eine Chance zur Bewältigung von drängenden Zukunftsaufgaben darstellt oder sich schlicht als ein Flop herausstellt.

Ich werde versuchen, in groben Umrissen den derzeitigen Stand der Gesetzgebungsmethodik an der Revision des Jugendstrafrechts zu messen. Natürlich steht dabei von vorneherein fest, dass das Ergebnis nicht einer "Betriebsanleitung" gleichkommen kann, sondern mehr eine Art "Auslegeordnung" sein wird.

### Gesetzgebungsmethodik

Eine Vorbemerkung: Terminologisch ziehe ich den Begriff Gesetzgebungsmethodik dem etwas gespreizten Ausdruck Gesetzgebungslehre vor. Ich möchte damit klarstellen, dass nach meinem Verständnis der Adressat dieser Disziplin nur die mit gesetzgeberischen Vorarbeiten befasste Exekutive, nicht aber die verfassungsmässigen Organe der Legislative sein kann: Diese Tabu-Zone gilt es zu respektieren.

Der Sache nach wurden die Vorbereitungsaufgaben für gesetzgeberische Erlasse schon immer als selbständiger abgrenzbarer

Bereich juristischen Handelns aufgefasst. Es ist aber Peter Nolls "Gesetzgebungslehre" zu verdanken, dass die Problematik eines methodisch geleiteten Rechtsetzungsverfahrens erstmals in geschlossener Form dargestellt und damit sozusagen in das Bewusstsein der Juristen gehoben wurde. Noll geht von der Feststellung aus, dass in der juristischen Tradition Kontinentaleuropas die Auslegung und Anwendung von Rechtstexten zur Entwicklung einer ausgefeilten Methodenlehre geführt haben, während die Setzung von Rechtsnormen als zwar noble, aber letztlich einer rationalen Kontrolle unzugängliche Kunst erachtet werde (S. 15). Diese Feststellung liegt der Forderung Noll's zugrunde, wonach eine lern- und lehrbare Theorie über die Gesetzgebung auszubilden sei, die "Form und Inhalt der Rechtsnormen mit dem Ziel untersucht, Kriterien, Richtlinien und Anleitungen zur rationalen Normgebung und Normgestaltung zu erarbeiten". Eine solche Theorie sollte dabei insbesondere imstande sein, eine Verbindung von normwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Elementen zu leisten (S. 65)

In der Rechtsliteratur der Schweiz ist das Anliegen einer Gesetzgebungslehre im übrigen an sich ein altvertrautes Thema. Hans Schultz hat in einem Beitrag in der Noll-Festschrift darauf hingewiesen, dass etwa bei Eugen Huber oder Burckhardt das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Gesetzgebungskonzepten immer lebendig gewesen ist. Darüber hinaus ist es die berühmte Vorschrift von Artikel 1 Absatz 2 ZGB, welche im schweizerischen rechtswissenschaftlichen Schrifttum den Anstoss für den methodischen Aufbau einer Rechtsetzungslehre gegeben hat. Artikel 1 Absatz 2 ZGB weist den Richter an, sogenannte echte Gesetzeslücken nicht nach billigkeitsjuristischen Ueberlegungen, sondern - bei Fehlen von Gewohnheitsrecht - durch Bildung derjenigen Regel auszufüllen, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Es war vor allem Meier-Hayoz, der schon vor mehr als zwanzig Jahren

im Einleitungsband zum Zürcher Kommentar des ZGB zu Artikel 1 Absatz 2 ZGB eigentliche Kanones für eine gesetzgeberische Regelbildung herausgearbeitet hat. Verkürzt gesagt, handelt es sich um:

- Erforschung und Wertung der im Spiele stehenden Interessen und Rechtstatsachen,
- Erwägungen nach rechtsethischen Gesichtspunkten
- sowie Berücksichtigung der unumgänglichen Rechts-sicherheitsaspekte.

Diese wesentlichen Kriterien müssen bei einer Normbildung zum Tragen gebracht werden. Es ist interessant, diesen Kriterienkatalog mit den heute allgemein anerkannten Forderungen in der Drei-Säulen-Theorie von Zipf zu vergleichen. Danach hat sich eine Strafgesetzgebung abzustützen auf:

- Kriminologie (Befunde der Sozialwissenschaften),
- Kriminalpolitik (Umsetzen dieser Befunde in Ordnungs-vorstellungen),
- Rechtsdogmatik (Rechtssicherheitsaspekt).

Es wird deutlich, dass diese gesetzgeberischen Hauptpfeiler der Sache nach bereits in den von Meier-Hayoz entwickelten Anforderungen enthalten sind.

Auch wenn wir mit diesen Vorgaben zwar um die idealen Anforderungen für die Gestaltung eines Gesetzes wissen, so bleibt dennoch bei jeder Gesetzgebung der Zwang, sich ohne oder ohne vollständige Informationen entscheiden zu müssen. Dieses Niemandsland vermag auch die sog. soziale Futurologie nicht zu überwinden. Damit bleibt bei der Rechtsetzung die Gestaltung der Zukunft nur allzuoft der rational nicht in Einzelheiten nachvollziehbaren juristischen Intuition überlassen. Aus zwei Gründen sollte aber gerade im Jugendstraf-

recht das Abenteuer gewagt werden, gesetzgeberische Lösungen aufgrund eines breit angelegten und intersubjektiv mitteilbaren Gesetzgebungsprozesses zu erarbeiten.

Zum einen handelt es sich beim Jugendstrafrecht nicht um ein Einzelgesetz zur Durchsetzung ordnungspolitisch diktierter Sachzwänge. Es geht um einen Teil der Strafrechtskodifikation und damit um die Rechtskultur unserer Zeit. Natürlich können derartige Kodifikationen in unserer kurzatmigen Zeit keine "Jahrhundertwerke" mehr sein. Sie sind günstigenfalls auf Jahrzehnte angelegt. Dennoch wird dieses neuzuschaffende Jugendstrafrecht eine wichtige Randbedingung für die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse unseres Landes darstellen.

Das andere ist ein sehr persönliches Anliegen: Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, dass im Jugendalter die Bestimmbarkeit des Handelns durch Rechtsnormen wenig ausgeprägt ist. Umso wichtiger scheint es, dass den Jugendlichen der Zweck und erforderlichenfalls auch die Unausweichlichkeit von jugendstrafrechtlichen Regelungen nahegebracht oder doch aufgezeigt werden müssen. Ich möchte nicht mit dem modischen Begriff der "Norm-Akzeptanz" liebäugeln. Dennoch sollte schon von daher alles daran gesetzt werden, in einem möglichst weitgehend rational nachvollziehbaren Gesetzgebungsverfahren jene jugendstrafrechtlichen Regelungen zu finden, die den Jugendlichen nicht einfach als sogenannte "legislatorisch ausser Streit gesetzte Tatsachen" oder als "nicht diskursfähige soziale Notwendigkeit" aufoktroyiert werden müssen.

Nach diesen teilweise gebietsübergreifenden und doch auch für das Jugendstrafrecht so gültigen Erkenntnissen aus der Gesetzgebungsmethodik werde ich versuchen, unter dem Gesichtspunkt der Rechtstatsachen-Forschung sowie des Verfassungsrechts den äusseren Rahmen für die Anwendbarkeit

einer Gesetzgebungsmethodik im Jugendstrafrecht abzustecken.

### Rechtstatsachen-Forschung

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass am Anfang jeden Versuches einer methodischen Normsetzung das Bekenntnis stehen muss, dass der Gesetzgeber auf die Ergebnisse der Rechtstatsachen-Forschung angewiesen ist. Die Alltagsvorstellung darüber, wie Kriminalität entsteht und wie ihr zu begegnen ist, kann selbstverständlich heutzutage für eine Strafgesetzgebung keine ausreichende Grundlage mehr sein.

In der Kriminologie hat die Aetiologie-Forschung erstmals die Fragwürdigkeit von Prognosestellungen aufgezeigt. Die Dunkelfeldforschung sowie die Sanktionenforschung haben vermeintliche Evidenzen in Frage gestellt. Ich denke an die folgenden "Wahrheiten":

- Unaufhaltsame Zunahme schwerer Formen von Jugendkriminalität;
- den durchgehend pathologischen Charakter abweichenden Verhaltens von jungen Menschen,
- und schliesslich an die allzulange ungeprüft, weil als selbstverständlich hingenommenen positiven Auswirkungen von staatlichen Re-educationsprogrammen oder Therapiebemühungen.

Bis in die 70er Jahre hinein hat sich die Rechtstatsachen-Forschung im Jugendstrafrecht auf die Suche nach den Ursachen des abweichenden Verhaltens Jugendlicher konzentriert. Diese kriminologische Forschungstätigkeit war zusätzlich dadurch belastet, dass dem Jugendstrafrecht auch für das Erwachsenenstrafrecht eine Vorreiter- oder Schrittmacherfunktion zugeschrieben wurde. Zwangsläufig mussten die damit für das Gebiet des ganzen Strafrechts verbundenen Heilserwartungen enttäuscht werden, nachdem es nicht

gelingen wollte, generalisierbare Erklärungsmodelle über die Entstehung jugendkriminellen Verhaltens zu entwickeln.

Innerhalb des letzten Jahrzehntes hat sich das Interesse der Kriminologie von der Suche nach den Ursachen jugendkriminellen Verhaltens auf die Klärung der Wirkweise von Sanktionen verschoben. Diese Entwicklung der Kriminologie hat interessanterweise in den Strafrechtswissenschaften ihre Parallele gefunden. So wurden im gleichen Zeitraum das Straf- und Massnahmenvollzugsrecht als eine selbständige und der Strafrechtsdogmatik, dh. der Lehre von den Voraussetzungen der Strafbarkeit, ebenbürtige Disziplin anerkannt. Dieses Interesse an einer zunehmenden Verrechtlichung des Sanktionenvollzuges ist nicht zuletzt auf eine neue Sicht der Persönlichkeitsrechte zurückzuführen, wie sie in der Verfassung und der Menschenrechtskonvention garantiert werden. Der Schutz der Persönlichkeit bedingt ein verschärftes Verständnis für die Rechtfertigung von freiheitsentziehenden oder -beschränkenden staatlichen Eingriffen.

Für die Kriminologie weisen Untersuchungen insbesondere in den USA über die Wirkungen von staatlich angeordneten Massnahmen und Sanktionen nach, dass diese weitgehend austauschbar sind; es wird gar eine fehlende, zum Teil auch kontraproduktive Wirkung solcher Rechtsfolgen für das spätere Legalverhalten festgestellt. Für die Schweiz ergeben sich Hinweise auf eine fehlende Trennschärfe bei bestimmten stationären Massnahmen. Dies belegt eine Untersuchung von Graf und Tanner über Erziehungsheime einerseits sowie Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung andererseits. Einem Bericht von Estermann ist ein skeptischer Grundton gegenüber den Sozialisationschancen der Heimerziehung herauszuhören. Solche kriminologischen Ergebnisse wurden zwar zum Teil in Ländern mit andersgearteten Lebensverhältnissen oder auf der Grundlage nicht repräsentativer Zahlen gewonnen. Hin und

wieder werden diese Erkenntnisse in der heutigen jugendstrafrechtlichen Diskussion auch mit Schlagworten wie "Krise der Behandlungsiediologie" oder "nothing works" vermarktet. Das permanent schlechte Gewissen des Jugendstrafrechtlers wird dadurch jedenfalls nicht beruhigt. Von da her besteht denn auch die immer wiederkehrende Versuchung der Flucht in einen Normativismus, in welchem der Charakter der Rechtsfolgen als symbolischer Widerspruch des Staates überbetont wird.

Bei all diesen Ueberlegungen sollte nie das unmittelbare Interesse der Jugendlichen aus den Augen verloren werden. Schüler-Springorum hat in der Jescheck-Festschrift deren Situation analysiert. Sinngemäß sagt er: Der Jugendliche begreife vielleicht, dass sich der Staat in pädagogischer oder therapeutischer Absicht als Vater oder Mutter zu verkleiden suche, annehmen werde er dies aber nicht; anderseits werde er es möglicherweise annehmen, dass ihm der Staat in Gestalt der Justiz entgegentrete, nur begreifen könne er dies nicht.

Müssen wir nach alledem "annehmen", dass die Hoffnungen auf einen rational geleiteten Gesetzgebungsprozess im Jugendstrafrecht schon daran scheitert, dass die Rechtstatsachenforschung wenig verwertbare Daten darüber erbringen kann, wie Kriminalität entsteht und wie der Staat ihr gegensteuern kann?

Ich meine, dass die Situation nicht so dramatisch gesehen werden kann. Vergegenwärtigen wir uns nämlich, dass bei der Gesetzgebung ein Vorgehen "modo legislatoris" und nicht "more geometrico" geboten ist, so wäre es tatsächlich naiv, von den Sozialwissenschaften unmittelbar für die Gesetzgebung umsetzbare Ergebnisse zu erwarten. Unser Verfassungsverständnis enthält Parameter für die rechtspolitische

Wertung der von der Rechtstatsachenforschung nachgewiesenen Befunde. Es ergeben sich damit in Umrissen wesentliche Anhaltspunkte für die Revision des Jugendstrafrechts.

#### Verfassungsrechtliche Stellung des Jugendlichen

Noch zur Zeit der Revision des Jugendstrafrechts von 1971 bestanden wenig konkrete Vorstellungen über die verfassungsrechtliche Stellung von Jugendlichen und damit über die Art, wie sich ein derartig grundrechtliches Verständnis auf den Gesetzgebungsprozess auszuwirken hat. Selbstverständlich wurde auch dem Jugendlichen der verfassungsrechtliche Schutz der körperlichen und geistigen Integrität zuerkannt. Für die "Persönliche Freiheit" als wichtigstem Grundrecht ging man jedoch davon aus, dass dem Staat gegenüber Kindern und Jugendlichen eine allgemeine Berechtigung und Verpflichtung zur Erziehung und Fürsorge zukomme. Verglichen mit der verfassungsrechtlichen Stellung von Erwachsenen, liessen nach dem damaligen Verständnis diese besonderen Beziehungen "Staat-Jugendlicher" ohne formale Voraussetzungen sehr viel weitgehende Beschränkungen des Grundrechts der Persönlichen Freiheit zu. Aus der damals vorherrschenden abstrakten und damit auch inhaltsleeren Umschreibung der Grundrechtsposition von Jugendlichen konnten denn auch für gesetzgeberische und rechtspolitische Fragen kaum konkrete Vorstellungen abgeleitet werden.

1963 hat das Bundesgericht erstmals das Grundrecht der Persönlichen Freiheit ausdrücklich anerkannt. In den 70er Jahren setzte eine Entwicklung ein, mit der heute - über die physische und psychische Integrität hinaus - die fundamentalen und wesentlichen Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentwicklung verfassungsrechtlich gewährleistet sind. Je nach der persönlichen Situation des Jugendlichen und je nach dem betroffenen Aspekt dieses Ver-

fassungsrechts ist auch der Minderjährige in seiner Persönlichen Freiheit in dem Sinne grundrechtsfähig, als schwere Eingriffe in dieses Verfassungsrecht nur nach Massgabe einer klaren gesetzlichen Grundlage möglich sind!

Nach einem von Jörg Müller vertretenen, und soweit ersichtlich in der verfassungsrechtlichen Literatur weitgehend anerkannten Grundrechtsverständnis, ist der Bundesgesetzgeber an die in der Verfassung vorgegebenen oder durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Verfassungsgrundsätze gebunden. Der Gesetzgeber ist darüber hinaus aber auch geradezu verpflichtet, sein Handeln am Auftrag der Grundrechtsverwirklichung auszurichten. Bei der Konzipierung einer Strafgesetzgebung ist damit der Gesetzgeber gehalten, das Verfassungsrecht der Persönlichen Freiheit als normatives, gesetzgeberisches Gestaltungsprinzip zum Tragen zu bringen. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass im verfassungsrechtlich hochsensiblen Bereich des Jugendstrafrechts jede gesetzgeberisch geplante Lösung in qualifizierter Weise den folgenden Kriterien zu entsprechen hat:

- Notwendigkeit,
- Eignung,
- Verhältnismässigkeit.

Im Rahmen der dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsfreiheit ist diese programmatiche Bedeutung der Grundrechte bei der rechtschöpferischen Tätigkeit strikte zu beachten. Dies muss auch gelten, wenn für Erlasse des Bundes nur eine sehr rudimentär ausgebildete verfassungsrechtliche Normenkontrolle besteht, und damit eine Gesetz gewordene Regelung folgenlos hingenommen werden muss. Aus diesem Grund ist im Gesetzgebungsprogramm für ein Jugendstrafrecht der Stellenwert von verfassungsrechtlich tragbaren Eingriffsvoraus-

setzungen und von grundrechtlich verpflichtenden Handlungsanweisungen vorbehaltlos anzuerkennen. Die Suche nach einer umfassenden, flächendeckenden Strategie gegen Jugenddelinquenz erhält einen völlig neuen Sinn. Die Konturen einer in einen rechtlichen Kontext eingebundenen Lösung werden sichtbar.

Ueberprüft man die verfassungsrechtlichen Vorgaben auf ihren für eine Gesetzgebung im Jugendstrafrecht umsetzbaren Gehalt, so ergeben sich etwa folgende Parameter:

- Im schweizerischen Rechtssystem ist das Jugendstrafrecht in einem Hexagon angesiedelt - vermutlich ist dies der Grund, weshalb die Beschäftigung mit gesetzgeberischen Fragen in diesem Gebiet einer Hexerei gleichkommt. Die Ecken dieses Polygons werden gebildet aus dem materiellen Strafrecht des Bundes, dem formellen Strafverfahrensrecht der Kantone, dem materiellen Zivilrecht des Bunds, dem formellen Zivilprozessrecht der Kantone, dem kantonalen Jugend- und Erziehungsrecht sowie dem kantonalen Fürsorge- und Sozialrecht. Realistischerweise kann von der Revision des Jugendstrafrechts im besten Fall eine gewisse Harmonisierung erwartet werden.
- Für gesetzgeberische Lösungen, die in die persönliche Freiheit des Jugendlichen eingreifen, ist unverzichtbar erforderlich, im Bereich der leichten bis mittleren Jugenddelinquenz die Möglichkeiten einer Entkriminalisierung voll auszuschöpfen. Eigentlich wird dieses kriminalpolitische Postulat in vorbildlicher Weise im "Rapport sur la décriminalisation" des Europarates (1980) vorgespurt. Der Bericht hat jedoch bis heute in der strafrechtlichen Diskussion verwunderlich wenig Widerhall gefunden.

- Unter dem Aspekt der Wahl des grundrechtlich am wenigsten einschränkenden Mittels sind ausserstrafrechtliche Konfliktledigungs-Möglichkeiten, - unter den Stichworten Diversion, Mediation oder Selbstregulierung bekannt - zu diskutieren. Deren Tragfähigkeit als mögliche, gesetzgeberische Lösungen ist abzuklopfen, obwohl ich die Gefahr einer auswuchernden Sozialkontrolle (insb. bei der Diversion) nicht verkenne. Zu prüfen sind auch die Möglichkeiten, die bereits das geltende Recht anbietet (Art. 88 und 89 StGB, Absehen von Massnahmen oder Strafen für Kinder und Jugendliche). In den Katalog der ausserstrafrechtlichen Konfliktserledigung gehört zweifellos auch die Anhebung des Alters für die jugendstrafrechtliche Mündigkeit, um stigmatisierende Wirkungen eines Jugendstrafverfahrens zu verhindern.
- Ich gehe sodann davon aus, dass Inhalte und Wirkungen von Rechtsfolgen und damit auch der spezifisch jugendstrafrechtliche Grundsatz des "nil nocere" dem materiellen Strafrecht des Bundes zuzurechnen ist. Damit drängt sich die Frage auf, ob es nicht für die Verwirklichung von wesentlichen bundesrechtlichen Gehalten des Jugendstrafrechts unausweichlich ist, bei den Kantonen die Einführung eines umfassenden, prozessualen Opportunitätsprinzipes anzustreben. Der Ausbau der prozessualen Mitwirkungsrechte des Jugendlichen sowie der Verteidigungsrechte sind weitere Beispiele von derartigen, im Grunde genommen nur über das kantonale Verfahrensrecht zu verwirklichenden, rechtspolitischen Postulaten. Ich denke auch an die Entformalisierung des Strafverfahrens und an die Spezialisierung der Jugendgerichtsbehörden.
- Bei schweren Eingriffen in die Persönliche Freiheit

besteht die Pflicht zur Wahl des nachweisbar geeigneten und einzig angemessenen Mittels. In der Rechts-  
tatsachenforschung wurde gegenüber den überlegenen Sozialisationswirkungen von stationären Rechtsfolgen einige Skepsis sichtbar. Dies sollte dazu führen, für Fälle bis zur mittleren Kriminalität die derzeit vorhandenen, nicht freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Rechtsfolgen auf ihre Ergänzungsbefürftigkeit zu überprüfen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Gemeinnützige Arbeit in einem betreuten Rahmen, an Trainingskurse zum Erwerb von alltagsbezogenen Fertigkeiten und sozialen Befähigungen, aber auch an die Förderung eines Ausgleiches zwischen Täter und Opfer.

#### Ausschliesslich präventiv begrenzbare Rechtsfolgen?

Für das historisch gewachsene Menschenbild des Strafrechts steht im Mittelpunkt der erwachsene Mensch als ein auf Selbstverantwortung angelegtes Mitglied der Rechtsgemeinschaft. Verkürzt gesagt, zielt das Erwachsenenstrafrecht darauf ab, die für eine begangene Straftat gebotene, zweckmässige und gerechte Rechtsfolge zu finden. Im Zentrum des Jugendstrafrechts steht demgegenüber der junge Mensch mit seinen noch nicht voll entwickelten sozialen Befähigungen. Die Rechtsgemeinschaft hat ihm gegenüber erzieherische und gegebenenfalls sogar behandelnde Verpflichtungen wahrzunehmen. Bei den Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts spielt denn auch der Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit - konkret gesprochen der Sozialisation des jungen Menschen - eine tragendere Rolle als im Erwachsenenstrafrecht. Am Primat des Erziehungsgedankens ist in einem künftigen Jugendstrafrecht nicht zu rütteln; dies umso weniger, als auch in dem von Professor Schultz ausgearbeiteten Vorentwurf für die Revision des Allgemeinen Teils des StGB auf die Vergeltung als

Begründung für Rechtsfolgen zugunsten der Prävention verzichtet wird. Ob aber auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein Mittel für die Begrenzung von Rechtsfolgen in einem Jugendstrafrecht ganz verzichtet werden kann, ist eine rechtspolitische Frage. Hier hat der Gesetzgeber in Abwägung von gesicherten, kriminologischen Befunden gegen die unverzichtbaren, verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit zu entscheiden. Wenn der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Kriterium für die Begrenzung von Rechtsfolgen ins Spiel gebracht wird, so ist damit natürlich nicht die Absicht verbunden, dem Jugendlichen sozusagen das Gefühl einzubleuen, dass "jederman für die Folgen seiner Taten einzustehen hat". Dies vermag ein Jugendstrafrecht nicht zu leisten. Eine derartige Absicht würde bedeuten, rational nicht nachvollziehbare Wunschvorstellungen in einem Gesetzgebungsverfahren unterzubringen. Es geht mir vielmehr um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Wie aber soll der Jugendliche gegen die Gefahr pädagogischer oder therapeutischer Scheinreaktionen von Seiten des Staates geschützt werden? Auf welche Weise soll sichergestellt werden, dass die angeordneten Rechtsfolgen im Verhältnis zur begangenen Straftat nicht einer übermässigen Reaktion gleichkommt? Wie sind Straftaten bis zur mittleren Schwere zu beurteilen, die von der Rechtsgemeinschaft aber nicht hingenommen werden können, wenn solche Taten von nicht entwicklungsgestörten und nicht erziehungsbedürftigen Jugendlichen begangen werden? Und schliesslich: Was ist vorzusehen für Jugendliche an der Grenze zur vollen Strafmündigkeit, wenn Straftaten gegen Leib und Leben begangen werden, die als Gewaltkriminalität zu gewichten sind und damit die Bewährung der Rechtsordnung selbst in Frage stellen?

Sie werden jetzt möglicherweise annehmen, dass der Abgesang meiner Ausführungen in ein tatbezogenes Vergeltungsstrafrecht klassischen Zuschnitts einmünden wird. Davon kann schon deswegen keine Rede sein, weil das kommende Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund des künftigen Erwachsenenstrafrechts gesehen werden muss. Dieses Erwachsenenstrafrecht - ich sagte es - stellt nach dem Vorentwurf von Professor Schultz kein Mittel zur Verwirklichung von metaphysischen Postulaten wie dem vergeltenden Ausgleich von Schuld dar. Auch eine Anleihe bei system-theoretischen Vorstellungen, etwa in der Form einer auf Systemvertrauen oder Normverdeutlichung abstellenden Integrationsprävention, stellt derzeit meiner Auffassung nach keine alle Zweifel ausräumende Lösung dar. Ich muss Ihnen offen gestehen, dass wir mit diesen Fragen -gesetzgeberisch gesehen - an einer Art Schallmauer angelangt sind. Emotionell hat mich in letzter Zeit vielfach die Frage beschäftigt, wie es noch in unserem Jahrzehnt dazu kommt, dass in Ländern mit einem ausschliesslich erzieherisch ausgerichteten Jugendstrafrecht wie Dänemark oder Belgien für einige Dutzend Jugendliche nur das Gefängnis als Vollzugsort übrigbleibt. Dieselbe Frage stellt sich auch für unser Land mit einem doch erzieherisch relativ gut ausgebauten Jugendstrafrecht. Rechtspolitisch ist es aber gerade diese zahlenmässig kleine Gruppe von Jugendlichen, welche dem Gesetzgeber auf der Seele brennen. Für sie muss alles daran gesetzt werden, um eine unserer Rechtskultur würdige gesetzgeberische Lösung zu finden, die notfalls offenlegt, dass eine Rechtsfolge auch um des Bestandes der Rechtsordnung willen angeordnet werden muss. Es sind jedoch Sicherheiten zu schaffen, damit sich derartige Rechtsfolgen im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze der Eignung, der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit bewegen.

Schlussbemerkung

Im Umgang mit Jugendlichen - und selbst mit jugendrechtlichen Fragen - sollte der Humor nicht zu kurz kommen. Besser als langatmige Ausführungen kann der Humor den in jeder Wahrheit versteckten paradoxen Aspekt aufblitzen lassen. Jörg-Michael Günther veröffentlichte im vergangenen Monat ein Buch mit dem Titel "Der Fall Max und Moritz, juristisches Gutachten über die Umtriebe zweier jugendlicher Straftäter zur Warnung für Eltern und Pädagogen". Seine augenzwinkernde Schlussfolgerung auf Seite 113 möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: "Ob die beiden bösen Buben durch eine jugendstrafrechtliche Sanktion wirklich zu einem rechtschaffenen Lebenswandel erzogen werden könnten, erscheint fraglich. Sie hätten aber jedenfalls eine solche Chance verdient gehabt."

Lutz Krauskopf  
Prof. Dr. iur.  
Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz  
Bundeshaus-West

3001 B e r n